

(Neue...)

Richtlinien zur Förderung von Kultur- und Heimatvereinen, Städtepartnerschaften und Schulpartnerschaften

Inhalt

1. Präambel
2. Fördergrundsätze
3. Antragstellung und Zuschussvergabe
4. Zuschussarten
5. Investitionszuschuss
6. Bezuschussung für den Bereich Städtepartnerschaften in Erfstadt
7. Bezuschussung für Schulpartnerschaften mit Schulen in den Städten Wokingham, Viry-Chatillon, Jelenia Gora sowie mit Schulen in Israel
8. Inkrafttreten

1. Präambel:

Die Stadt Erfstadt betrachtet die Förderung der Kultur, des Brauchtums und die Zusammenarbeit mit den Partnerstädten einschl. Schulpartnerschaften als wichtige Aufgabe. Die Kulturvereine leisten einen wichtigen Beitrag zu einem lebendigen, von ehrenamtlich-bürgerschaftlichem Engagement getragenen kulturellen Leben in Erfstadt. Sie wird deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel entsprechende Zuschüsse gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsgrundsätze:

Förderfähig sind:

- a. eingetragene Vereine, wenn sie dem kulturellen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gem. ihrer Vereinssatzung ausschließlich zum gemeinnützigen Zweck gebildet haben und dementsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten.
- b. im Vereinsregister mit Sitz in Erfstadt eingetragen sein.
- c. als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein. (Als Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der jeweils geltende Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen).
- d. die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband nachweisen (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist).
- e. seine Haupttätigkeit auf das Gebiet der Stadt Erfstadt konzentrieren.
- f. Der Verein sollte offen für Kooperationen mit anderen Vereinen oder städtischen Einrichtungen sein und auf Nachfrage der Stadt Erfstadt bei Veranstaltungen der Stadt kostenlos mitwirken.
- g. Zuschüsse werden nur für aktive Mitglieder gezahlt. Ein entsprechender Nachweis ist von den Vereinen beizubringen.

3. Antragstellung und Zuschussvergabe

- a. Sämtliche Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
- b. Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen.
- c. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.
- d. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehender Mittel. Aus einer erfolgten Förderung kann kein Rechtsanspruch auf Förderung im Folgejahr abgeleitet werden.
- e. Bei den Regelsätzen zur Förderung handelt es sich jeweils um die maximale Förderung. In Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln kann die Verwaltung im Bewilligungsbescheid eine prozentuale Anpassung bzw. Kürzung der in Ziff. 4, 5, 6 und 7 genannten Beträge vornehmen.

4. Zuschussarten:

- a. Für urkundlich nachweisbare Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) wird den o. g. Vereinen ein Zuschuss i. H. v. 250,00 € gewährt, wenn der Verein mit einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung in die Öffentlichkeit tritt.
- b. Der ortsansässige Schützenverein, der das Bezirksschützenfest ausrichtet erhält einen Zuschuss i. H. v. 250,00 €.
- c. Die Schützenköniginnen und Schützenkönige erhalten zum Schützenfest einen Zuschuss von 50,00 €. Dieser Zuschuss ist der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- d. Der Bezirksverband Erfstadt der historischen deutschen Schützenbruderschaften, der Dachverband erfstädtischer Karnevalsvereine sowie der Musikverein, der das Bezirks-/Kreismusikfest ausrichtet erhalten einen jährlichen Zuschuss i. H. v. je 250,00 €.
- e. Der Veranstalter des „Gymnicher Ritts“ erhält einen jährlichen Zuschuss i. H. v. 250,00 €.
- f. Die Tollitäten einschließlich der Kindertollitäten der Karnevalssession erhalten einen Zuschuss i.H.v. 50,00 €. Wird in einem Stadtteil keine Tollität proklamiert, jedoch ein Karnevalsumzug organisiert, erhält der Zugveranstalter ebenfalls einen Zuschuss i.H.v 50,00 €.
- g. Die Zugversicherung für die Karnevalsumzüge wird von der Stadt Erfstadt übernommen und abgeschlossen. Die Veranstalter melden der Stadt bis zum 01.11. jeden Jahres die nachfolgenden versicherungsrelevanten Angaben:
 - Zahl der aktiv Teilnehmenden
 - Zahl der Pferde
 - Zahl der Zugmaschinen und sonstiger Krafffahrzeuge
 - Art des Wurfmaterials

- Tag und Uhrzeit sowie Weg des Umzugs
 - namentliche Benennung der Zugleitung
- h. Die Zugversicherung für die Martinszüge wird von der Stadt Erfstadt übernommen und abgeschlossen.
Die Veranstalter der Martinszüge erhalten einen gestaffelten Zuschuss, der sich an der Zahl der im Ortsteil wohnenden Grundschulkinder orientiert. Die Staffelung sieht wie folgt aus:
- bis 100 Kinder 70,00 €
 - bis 200 Kinder 140,00 €
 - bis 300 Kinder 210,00 € und so weiter
- i. Erfstädter Tanzgruppen, Tambour- und Fanfarenkorps und Musikvereinen wird für die Teilnahme an Bundes- und Landesmeisterschaften ein Zuschuss von 250,00 € gewährt.
- j. Erfstädter Gesangsvereine und Chöre, Musikvereine, Tambour- und Fanfarenkorps sowie Heimat- und Brauchtumsvereine werden auf Antrag wie folgt bezuschusst:
- Vereine mit 1 bis 25 Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten 100,00 €
 - Vereine mit 26 bis 50 Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten 200,00 €
 - Vereine mit 51 bis 100 Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten 300,00 €
 - Vereine mit über 100 Mitgliedern unter 18 Jahren erhalten 500,00 €
-
- Vereine mit 1 bis 25 Mitgliedern über 18 Jahren erhalten 50,00 €
 - Vereine mit 26 bis 50 Mitgliedern über 18 Jahren erhalten 100,00 €
 - Vereine mit 51 bis 100 Mitgliedern über 18 Jahren erhalten 150,00 €
 - Vereine mit über 100 Mitgliedern über 18 Jahren erhalten 200,00 €
- Der Nachweis erfolgt auf Grundlage der Meldung an den übergeordneten Verband, dem eine aktuelle Mitgliederliste mit Namen und Geburtsdaten beizufügen ist. Kirchenchöre werden nicht bezuschusst. Die Anträge sind jeweils bis zum 01.11. zu stellen.
- k. Uniformen, Fahnen, Standarten, Noten, Musikinstrumente u. ä. werden nicht bezuschusst.

5. Investitionszuschüsse

- a. Investitionen unter 2.500,00 € werden nicht bezuschusst. Investitionen über 2.500,00 € können durch entsprechende Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss bis zur maximalen Höhe von 120.000,00 € bis zu 25 % bezuschusst werden. Als Investitionen gelten die Neuerstellung von Immobilien, die der kulturellen Betätigung mittelbar oder unmittelbar dienen und der Erwerb langlebiger Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der kulturellen Betätigung dienen. Verbindliche Raum- und Nutzungskonzepte sowie Finanzierungspläne, aus denen die Eigenleistungen ersichtlich sind, sind den Anträgen beizufügen. Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen und Rechnungen vorzulegen. Geförderte Investitionen sind mindestens 20 Jahre für den im

Antrag angegebenen Zweck zu erhalten. Bei vorzeitiger Zweckentfremdung sind die Zuschüsse zurückzuzahlen, jedoch für jedes Jahr des Bestehens der Einrichtung um 1/20 verringert.

- b. Zuschüsse können auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Bewilligung eines Zuschusses durch die Stadt Erfstadt ist förderschädlich; nachträgliche Zuschüsse sind grundsätzlich ausgeschlossen. Anträge sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres für das Folgejahr zu stellen.
- c. Folgekosten wie Reparaturen, Sanierungen und Ersatzbeschaffungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- d. Der Zuschussempfänger hat dem Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport unverzüglich mitzuteilen, wenn die Grundlage für die Zuwendung entfällt, beispielsweise weil ein Vorhaben, für das der Zuschuss bewilligt wurde, aufgegeben wird oder nicht durchgeführt werden kann.

6. Bezuschussung für den Bereich Städtepartnerschaften in Erfstadt

- a. Gruppenreisen in die Partnerstädte Erfstadts Wokingham und Jelenia Góra werden gefördert, sofern sie mindestens drei Tage dauern; eine Förderung in die Partnerstadt Viry-Châtillon erfolgt, sofern die Reise mindestens zwei Tage dauert. Gefördert wird nach folgendem Modus:
- b. Gruppen freier Träger aus Erfstadt, die zur Pflege der Partnerschaft nach Wokingham oder Jelenia Góra fahren, erhalten einen Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 200,00 € je Gruppe. Gruppen freier Träger aus Erfstadt, die zur Pflege der Partnerschaft nach Viry-Châtillon fahren, einen Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 100,00 €. Eine Gruppe muss mindestens aus 20 Personen bestehen.
- c. Jugendgruppen mit Teilnehmenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten für eine Fahrt nach Wokingham oder Jelenia Góra eine Fahrtkostenzuschuss von 250,00 € je Gruppe. Entsprechende Gruppen, die nach Viry-Châtillon fahren eine Fahrtkostenzuschuss von 150,00 €. Eine Gruppe muss mindestens aus 15 Teilnehmenden bestehen und die Fahrt muss mindestens fünf Tage dauern. Diese Regelung gilt auch für Ferienmaßnahmen im Sinne der partnerschaftlichen Jugendbegegnung.
- d. Sonstige Gruppen mit acht bis 19 Teilnehmenden, die zur Pflege der Partnerschaft in die Partnerstädte Erfstadts fahren, erhalten einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss i. H. v. 50,00 € pro jeweils fünf gereiste Personen.
- e. Entsprechende Belege sind jeweils vorzulegen.
- f. Partnerschaftsveranstaltungen der Partnerschaftsvereine in Erfstadt werden pauschal i. H. v. 200,00 € gefördert, sofern Gäste aus der jeweiligen Partnerstadt anreisen und der Verein mit dieser Veranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.
- g. Die Partnerschaftsvereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Organisationszuschuss i. H. v. 500,00 €.

7. Bezuschussung für Schulpartnerschaften mit Schulen in den Städten Wokingham, Viry-Chatillon, Jelenia Gora sowie mit Schulen in Israel:

- a. Die beiden Gymnasien der Stadt Erfstadt erhalten jährlich jeweils einen Betrag i. H. v. maximal 1.900,00€ für Schulpartnerschaften mit israelischen Schulen.
- b. Die beiden Gymnasien und die beiden Realschulen der Stadt Erfstadt erhalten für Fahrten in die Partnerstädte Erfstadts oder bei Besuch aus den Partnerstädten jährlich jeweils einen Betrag i. H. v. maximal 820,00 €, sofern die Gast- oder Besuchergruppe aus mindestens aus 15 Schülerinnen und Schülern besteht und die Reise mindestens fünf Tage dauert. Entsprechende Belege sind vorzulegen
- c. Die Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn haushaltsrechtlich freiwillige Ausgaben geleistet werden dürfen und solange die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausreichen. Über Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der dafür zuständige Ausschuss

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft